

---

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: 1. Bürgermeisterin Elke Zehetner

---

## Inhaltsverzeichnis:

- **Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid „Kein Hotel am Huber See“ am Sonntag, 22. Februar 2015**

1. Am Sonntag, **22. Februar 2015** findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

**„Sind sie dafür, dass k e i n Hotel am Huber See errichtet wird und dass der Beschluss des Penzberger Stadtrates vom 24.06.2014 über das diesbezügliche Bebauungsplanverfahren aufgehoben wird?“**

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. Die Stadt ist in – **8** - allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens **30.01.2015** darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadtverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis **06.02.2015** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder einen Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- b) durch Briefabstimmung.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
- Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind,
  - Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn
    - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
    - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **20.02.2015, 15.00 Uhr** bei der Stadt Penzberg, 82377 Penzberg, Rathaus, Karlstr. 25, Bürgerbüro, Zi. Nr. E.06 (Bürgerbüro/Wahlamt) schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, **15.00 Uhr**, beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
  - einen Abstimmungsumschlag,
  - einen Abstimmungsbrief,
  - ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr eingeht. Möglich ist aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Stadt abzugeben. Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

11. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um **16:30 Uhr** in

Briefwahlbezirk –A-: Rathaus Penzberg, Karlstraße 25, Trauungszimmer, 1. OG  
Briefwahlbezirk –B-: Rathaus Penzberg, Karlstraße 25, Sitzungssaal, 2. OG

12. Kennzeichnung der Stimmzettel

Jede stimmberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel ist an der für die Stimmvergabe vorgesehenen Stelle so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Penzberg,  
15.01.2015  
Stadt Penzberg

Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin